



Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 18.12.2024 wie folgt beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung, durch pädagogische Stellungnahme belegt, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

- der oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder
- arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote wie Kindertagesstätten, Horte und Ganztagschulen besuchen.

Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/ einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege).

Die ersetzende Kindertagespflege kann ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn für Kinder im Alter von 3 Jahren keine Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertagesstätte vorhanden ist. Nach Vorlage einer sogenannten Negativbescheinigung kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres weiter bewilligt werden.

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden, wenn der dort vorhandene Betreuungsumfang nicht ausreichend ist (ergänzende Kindertagespflege).

- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von der Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3 Integrative Kindertagespflege

- 1) Kindern, bei denen besondere Bedürfnisse oder ein besonderer Förderbedarf vorliegen, können im begründeten Ausnahmefall in der Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder sollen intensive und gezielte Unterstützung im Rahmen der Integrativen Tagespflege erhalten. Näheres regelt der § 6 der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn“.
- 2) Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer Integrativen Tagespflege betreuen möchten, müssen zusätzliche Voraussetzungen und Qualifikationen erbringen.
- 3) Voraussetzung für einen Anspruch auf eine integrative Betreuung in der Kindertagespflege ist ein Antrag zur Überprüfung, ob ein besonderer Förderbedarf vorliegt.
- 4) Die Überprüfung des besonderen Förderbedarfs erfolgt durch den Landkreis Gifhorn.
- 5) Ein Kind, welches im Rahmen der Integrativen Tagespflege betreut wird, zählt in der Platzbelegung doppelt.

- 6) Einzelheiten sind mit dem Kindertagespflegebüro und dem Fachbereich Jugend abzustimmen.

§ 4 Betreuungsumfang

- 1) Das Regelangebot umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden, sofern die Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss einer Berufstätigkeit nachgehen. Sollte keine Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorliegen, kann die Eingewöhnung erst ab dem Tag der Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, kann die Eingewöhnung zu jedem Zeitpunkt stattfinden.

Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 4 Abs. 2 der Satzung findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

Bei der Eingewöhnung dürfen max. die in der Pflegeerlaubnis bewilligte Kinderanzahl vorhanden sein.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen.

Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.

Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollenden wird. Für alle anderen Kinder über 3 Jahre ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend. Zu ungünstigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Werks- oder Betriebsferien, verlängert sich das Ende des Betreuungsjahres entsprechend ohne gesonderten Bescheid.

- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich durch den Zusatzfragebogen mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.

- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die mit dem Kind im Haushalt zusammenlebenden Personen, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

§ 6 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst
 - einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,

sowie die Erstattung für die

- Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
- Beiträge zur Unfallversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus der Förderleistung und dem Sachaufwand zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex-Abteilungen-Niedersachsen zum Stichtag 30.06. eines Jahres. Die prozentualen Erhöhungen werden zum 01.01. des Folgejahres im Sachaufwand berücksichtigt, sofern die Steigerung größer oder gleich 0,05 € beträgt.

Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVöD – festgelegten Vohundertersatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Integrative Kindertagespflege) setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung nicht tatsächlich stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt:
- Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 24 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten im Kalenderjahr,
 - Teilnahme an QHB+ Kursen,
 - Ausfallzeiten (Krankheiten und Urlaub) der Kindertagespflegepersonen für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Bei Ausfallzeiten über 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung rückwirkend zurückgefordert.

Die geplanten Ausfallzeiten für das jeweilige Kalenderjahr sind dem Fachbereich Jugend bis 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen. Änderungen müssen ebenfalls umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Regelungen aufgrund des § 13 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

- 5) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekinds wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei darüber hinaus gehenden Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.

- 6) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) oder in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie kein, auch nichtverwandte Tagespflegekinder, aufnehmen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.
- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungs- und Zahlungsnachweises ein Betrag von maximal 40,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

§ 7 Vertretung

- 1) Nach § 23 Absatz 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine rechtzeitige Sicherstellung einer Vertretung durch eine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind.
- 2) Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß.
- 3) Eine Vertretungssituation ist gegeben, wenn ein gewichtiger Grund, Urlaub oder Fortbildung vorhanden ist. Ein gewichtiger Grund liegt vor, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder eines Kindes anfällt, ein unvermeidlicher Arztbesuch im Betreuungszeitraum vorhanden ist oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson vorliegt.
- 4) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.
- 5) Im Landkreis Gifhorn stehen folgende Vertretungsmodelle zur Verfügung:
 1. Vertretungsstützpunkte
 2. Einstellung einer Springerkraft auf Minijobbasis

In allen Vertretungssituationen ist der Fachbereich Jugend einzubinden und zu informieren.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 8 Höhe des Kostenbeitrags der Eltern

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 22 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).

§ 10 Einkommensermittlung

- 1) Die Personen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, haben dem Fachbereich Jugend ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege mit allen Belegen, d. h. vorrangig das aktuelle Einkommen, ein.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist zudem der Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise einzureichen. Es erfolgt eine Vorbehaltsberechnung.

Bei Vorbehaltsberechnungen ist für die endgültige Festsetzung der Einkommensverhältnisse nach Erhalt der jeweilige Einkommenssteuerbescheid einzureichen.

Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage 2.

- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigten/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.

- 4) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Zahlung des Kostenbeitrags

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/ Monats, in dem das Kind/ die Kinder in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit dem Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres oder bei der ergänzenden Kindertagespflege mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 6 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 4) Regelungen aufgrund § 14 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

§ 12 Erlass des Kostenbeitrags

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 22 NKiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung. Die Beitragsfreiheit erfolgt für bis zu 8 Stunden tägliche Betreuung.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
 - Änderung der Betreuungszeiten,
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse,
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 14 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte S 11b
 Sonstige Fach- und Betreuungskräfte S 8a
 300 UE Qualifikation S 3
 160 UE Qualifikation S 2

Ab 01.01.2025

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3

Qualifikation	160 UE Qualifikation				300 UE Qualifikation				Sonstige Fach- und Betreuungskräfte				Sozialpädagogische Fachkräfte			
	S 2				S 3				S 8a				S 11b			
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Erzieherische Förderleistung (ohne Sachkosten)	3,75 €	3,88 €	4,02 €	4,15 €	4,23 €	4,45 €	4,55 €	4,66 €	4,96 €	5,46 €	5,37 €	5,66 €	5,29 €	5,87 €	6,32 €	6,59 €
Erzieherische Förderleistung für Kinder mit bes. Bedürfnissen (ohne Sachkosten)	11,25 €	11,64 €	12,05 €	12,46 €	12,69 €	13,35 €	13,64 €	13,99 €	14,88 €	16,38 €	16,11 €	16,97 €	15,87 €	17,61 €	18,97 €	19,78 €
Sachkosten	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €
Gesamt pro Stunde und Kind	5,76 €	5,89 €	6,03 €	6,16 €	6,24 €	6,46 €	6,56 €	6,67 €	6,97 €	7,47 €	7,38 €	7,67 €	7,30 €	7,88 €	8,33 €	8,60 €
Gesamt pro Stunde und Kind (mit besonderen Bedürfnissen)	13,26 €	13,65 €	14,06 €	14,47 €	14,70 €	15,36 €	15,65 €	16,00 €	16,89 €	18,39 €	18,12 €	18,98 €	17,88 €	19,62 €	20,98 €	21,79 €

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 19.999,99 €	1,08 €
2	20.000,00 € bis 24.999,99 €	1,16 €
3	25.000,00 € bis 29.999,99 €	1,32 €
4	30.000,00 € bis 34.999,99 €	1,53 €
5	35.000,00 € bis 39.999,99 €	1,77 €
6	40.000,00 € bis 44.999,99 €	1,95 €
7	45.000,00 € bis 49.999,99 €	2,19 €
8	50.000,00 € bis 54.999,99 €	2,40 €
9	55.000,00 € bis 59.999,99 €	2,61 €
10	60.000,00 € bis 64.999,99 €	2,81 €
11	65.000,00 € bis 69.999,99 €	2,99 €
12	70.000,00 € bis 74.999,99 €	3,07 €
13	75.000,00 € bis 79.999,99 €	3,18 €
14	80.000,00 € bis 84.999,99 €	3,23 €
15	85.000,00 € bis 89.999,99 €	3,27 €
16	90.000,00 € bis 94.999,99 €	3,35 €
17	95.000,00 € bis 99.999,99 €	3,39 €
18	100.000,00 € bis 104.999,99 €	3,44 €
19	105.000,00 € bis 109.999,99 €	3,45 €
20	110.000,00 € bis 114.999,99 €	3,51 €
21	115.000,00 € bis 119.999,99 €	3,52 €
22	ab 120.000,00 €	3,54 €